

Regionales Umsetzungskonzept Rhein-Lahn-Kreis



Zur Umsetzung des Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“

I. Vorspann

1. Rechtliche Grundlagen

Der Deutsche Bundestag hat im März 2025 über den Beschluss eines neuen Art. 143 h Grundgesetz (GG) dem Bund die Einrichtung eines Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ in Höhe von 500 Mrd. € ermöglicht. Nach Art. 143 h Abs. 2 GG stehen den Ländern 20 % dieser Summe, mithin 100 Mrd. € zu.

Im Oktober 2025 ist sodann das (Bundes-)Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) in Kraft getreten. Demnach erhält Rheinland-Pfalz 4,8457 % des Länderanteils am o. g. Sondervermögen, also 4,8457 Mrd. €.

Das Bundesgesetz hat eine Konkretisierung in einer „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG))“ erfahren. Die Verwaltungsvereinbarung enthält u. a. Konkretisierungen mit Blick auf förderfähige Investitionsvorhaben sowie die Sicherstellung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Am 06. November 2025 wurde auf Landesebene eine „Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens“ veröffentlicht. Diese Erklärung vertieft das Verständnis zur Umsetzung des Sondervermögens und dient zudem als Richtschnur, um die Abstimmung auf kommunaler Ebene zu erleichtern und betont die kommunale Verantwortung bei der Mittelverwendung mit der Konzentration auf strukturwirksame und nachhaltige Investitionen. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen zu Investitionsschwerpunkten und zur Verteilung der Mittel im Landkreisbereich.

Das Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) vom 11. Februar 2026 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 2 vom 18. Februar 2026 veröffentlicht und ist am 19. Februar 2026 in Kraft getreten.

Das Sondervermögen wird demnach in eine Förderlinie Land (1,93828 Mrd. €) sowie in eine Förderlinie Kommunen (2,90742 Mrd. €) unterteilt, wobei die Förderlinie Kommunen durch Landesmittel um weitere 600 Mio. € auf 3,50742 Mrd. € aufgestockt wird. Die Mittel in der Förderlinie Kommunen werden landesseitig zu 90 % nach Einwohnerzahl sowie zu 10 % nach Finanzschwäche zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen/kreisangehöriger Raum in Form sog. Regionalbudgets aufgeteilt.

Auf den Rhein-Lahn-Kreis entfällt ein Regionalbudget in Höhe von 108.003.784,00 €.

Voraussetzung für die Nutzung der Regionalbudgets ist die Erstellung regionaler Umsetzungskonzepte, die bezogen auf die Förderbereiche und Budgets im Landkreisbereich von den Kreistagen nach vorheriger Abstimmung insbesondere mit verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu beschließen sind. Ziel ist es, Investitionen strategisch zu bündeln, Prioritäten transparent festzulegen und eine möglichst starke und nachhaltige Entwicklung der jeweiligen Regionen zu erreichen.

2. Investitionsbegriff

Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, wenn sie nach dem am 01. Januar 2025 begonnen und vor dem 31. Dezember 2036 erstmals bewilligt und bis spätestens 31. Dezember 2042 vollständig abgenommen wurden und vollständig abgeschlossen sind. Bis 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel der Mittel des Gesamtvolumens gebunden sein.

Investitionen sind nach dem LGRP-Plan Maßnahmen, die der Schaffung, Verbesserung oder der Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände dienen. Als Beispiele, was darunter zu verstehen ist, werden aufgeführt u. a. der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die Planung, Neu-, Aus-, Umbau und Sanierung baulicher Anlagen und der Erwerb beweglicher Sachen, soweit diese nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst sind. Darüber hinaus werden der Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung digitaler Verfahren als Investitionen definiert. Förderfähig, wenn auch nur bis zur Höhe von 50 % der Gesamtmaßnahme, sind auch Begleit- und Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit der jeweiligen Investition. Dagegen nicht förderfähig sind Personal- und Verwaltungsausgaben, laufende Ausgaben sowie die Ablösung von Schulden. Programmdurchführungsausgaben sind förderfähig, sofern es um eine Digitalisierungsmaßnahme nach Maßgabe der oben erwähnten Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern handelt.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 250.000 €. Ausnahmsweise 50.000 € Mindestinvestitionsvolumen gelten bei den erwähnten Programmdurchführungsausgaben.

Ein Unterschreiten der jeweiligen Mindestgrenze ist nur dann förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Maßnahmenbeginns nicht vorhersehbar war.

3. Förderquote und Ablauf

Das Landesgesetz kennt die Vollfinanzierung, die Kofinanzierung und die Kombiförderung von Investitionsmaßnahmen. Eine Förderung in Höhe von 100 % (Vollfinanzierung – einschließlich etwaiger Nachbewilligungen) der jeweiligen Maßnahme ist zulässig, sofern keine beihilferechtlichen Gründe entgegenstehen. Eine zulässige Kofinanzierung liegt vor, wenn EU, Bund oder sonstige Dritte die Maßnahme ebenfalls fördern und die jeweiligen Förderbedingungen dem nicht entgegenstehen. Nicht möglich ist dagegen die Kofinanzierung bei Förderprogrammen des Landes. Kombiförderung meint die Förderung voneinander abgrenzbarer und eigenständiger Maßnahmen, die allerdings einem einheitlichen Investitionsziel dienen. Es ist zulässig, dass in diesen Fällen das Sondervermögen sich auf die Förderung eigenständiger Maßnahmen beschränkt, während die weiteren Maßnahmen aus anderen Förderprogrammen unterstützt werden können.

4. Anforderungen an das regionale Umsetzungskonzept

Landkreise und kreisfreie Städte haben regionale Umsetzungskonzepte zu erstellen, da diese eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung der Regionalbudgets darstellen. Sie bilden die strategische Grundlage für die Auswahl, Bündelung und Priorisierung der Investitionsmaßnahmen, die aus den jeweiligen Regionalbudgets finanziert werden sollen.

Dabei sind die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie auch die Auswirkungen des demografischen Wandels zu berücksichtigen. Die Landkreise haben im Rahmen der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte zudem eine Abstimmung über die Verwendung der jeweiligen Regionalbudgets insbesondere mit ihren kreisangehörigen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten durchzuführen. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu dokumentieren. Die regionalen Umsetzungskonzepte können fortgeschrieben werden.

Die Landkreise müssen bis 15. März 2026, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des LGRP-Plans (bis zum 18. August 2026) gegenüber der ADD darlegen, wie Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und die Anforderungen des demografischen Wandels im Rahmen der Erstellung des regionalen Umsetzungskonzeptes berücksichtigt werden bzw. worden sind. Darüber hinaus soll die Bewilligungsstelle u. a. über die inhaltlichen Schwerpunkte in dem Umsetzungskonzept informiert werden.

5. Abstimmung mit dem kreisangehörigen Raum / Dokumentation der Abstimmung

Der Rhein-Lahn-Kreis hat das vorliegende regionale Umsetzungskonzept mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmt. So war das vorliegende Umsetzungskonzept Gegenstand der Bürgermeisterdienstbesprechung vom xx.xx.2026. Gleichfalls wurden mit Schreiben vom xx.xx.2026 die hauptamtlich geführten kommunalen Gebietskörperschaften

um Stellungnahme gebeten. Die Verbandsgemeinden wurden dabei gebeten, ihre Stellungnahmen mit den Ortsgemeinden abzustimmen. Auf die eingegangenen Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Raum wurde seitens des Rhein-Lahn-Kreises jeweils mit einer Anpassung des Umsetzungskonzeptes bzw. mit einem Antwortschreiben reagiert.

In der **Anlage** sind zur Dokumentation des Abstimmungsprozesses die folgenden Unterlagen enthalten:

- das Protokoll der Bürgermeisterdienstbesprechung vom xx.xx.2026,
- das Schreiben des Rhein-Lahn-Kreises an die hauptamtlich geführten kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften,
- die Stellungnahmen der beteiligten Gebietskörperschaften sowie
- die Anpassungsmaßnahmen bzw. Erwidern des Rhein-Lahn-Kreises auf die eingegangenen Stellungnahmen.

II. Regionales Umsetzungskonzept im Einzelnen

1. Verhältnis regionales Umsetzungskonzept zu Bundes- und Landesvorgaben

Der Rhein-Lahn-Kreis hat zu bestätigen, dass Anträge seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) auf Bewilligung von Mitteln aus der Förderlinie Kommunen dem regionalen Umsetzungskonzept entsprechen. Das regionale Umsetzungskonzept beruht auf den oben erwähnten Bundes- und Landesvorgaben und setzt diese um.

2. Investitionsschwerpunkte

Das Sondervermögen dient der dauerhaften Stärkung und zukunftsorientierten Erneuerung der öffentlichen Infrastruktur in zentralen Zukunftsfeldern. Im Mittelpunkt stehen Investitionen in Infrastruktureinrichtungen für Bildung und Betreuung, Wissenschaft und Digitalisierung, der Ausbau einer leistungsfähigen und klimaverträglichen Verkehrs- und Energieinfrastruktur, die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes. Die Benennung dieser Förderbereiche ist ausdrücklich nicht als abschließend zu verstehen.

Ziel der Investitionen ist es, die strukturellen und technologischen Voraussetzungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und zugleich klimaneutrale Entwicklung zu schaffen und die Leistungsfähigkeit der Kommunen langfristig zu sichern.

In dem unter Abschnitt I Tz. 1 genannten Letter of Intent (LoI) haben sich das Land und die Kommunalen Spitzenverbände auf inhaltliche Leitlinien zur Schwerpunktsetzung auf

kommunaler Ebene verständigt. Dort wird insbesondere hervorgehoben, dass eine Konzentration auf wesentliche Investitionsschwerpunkte vorgesehen ist, die in den Bereichen Bildungs-, Betreuungs- und Verkehrsinfrastruktur, wirtschaftliche Entwicklung und Mobilität liegen, Wachstumsimpulse setzen und zugleich dem Klimaschutz dienen sollen. Durch gezielte Investitionen unter anderem in Kindertageseinrichtungen und Schulen, in Straßen, Brücken und den öffentlichen Personennahverkehr, in die kommunale Energie- und Wärmeversorgung sowie in eine zukunftsgerichtete Orts-, Stadt- und Wirtschaftsentwicklung sollen nachhaltige Zukunftschancen für alle Regionen geschaffen werden.

Im Rhein-Lahn-Kreis ergeben sich vor diesem Hintergrund spezifische Herausforderungen und Anforderungen an die Schwerpunktsetzung im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Auf Grundlage der gesetzlichen Zielsetzungen des Sondervermögens, der im Lol formulierten Leitlinien sowie der örtlichen Rahmenbedingungen definiert der Rhein-Lahn-Kreis nach Abstimmung mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden und der Stadt Lahnstein für den Zeitraum der Programmlaufzeit folgende strategische Investitionsbereiche:

1. Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur
2. Mobilität, Verkehr und klimafreundliche Infrastruktur
3. Sport, Freizeit und soziale Infrastruktur
4. Energie- und Wärmeinfrastruktur
5. Bevölkerungsschutz (Sicherheit, Gesundheit und Krisenfestigkeit)
6.

Die Maßnahmen werden gemeinsam vom Rhein-Lahn-Kreis, den Verbandsgemeinden sowie der Stadt Lahnstein getragen.

Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Die Ziele der **Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur** sind vielfältig und entscheidend für die Entwicklung und das Wohl von Individuen und der Gesellschaft als Ganzes. Sie umfassen sowohl den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung und Betreuung als auch die Förderung von Chancengleichheit und Inklusion.

Im Folgenden sind einige zentrale Ziele zusammengefasst:

Sicherung, Modernisierung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur. Hierzu zählen insbesondere Investitionen zur qualitativen Verbesserung, zur Anpassung an demografische Entwicklungen sowie zur nachhaltigen und energieeffizienten Ausgestaltung von Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, der schulischen Infrastruktur und weiterer Bildungsangebote.

Mobilität, Verkehr und klimafreundliche Infrastruktur

Die Ziele in den Bereichen **Mobilität, Verkehr und klimafreundliche Infrastruktur** sind von zentraler Bedeutung für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Gemeinden und Gesellschaft im Rhein-Lahn-Kreis. Sie tragen nicht nur zur Verringerung von Umweltauswirkungen bei, sondern verbessern auch die Lebensqualität, fördern soziale Gerechtigkeit und tragen zur wirtschaftlichen Effizienz bei.

Im Folgenden sind einige zentrale Ziele beschrieben:

Stärkung einer leistungsfähigen, sicheren und zukunftsorientierten Mobilitäts- und Verkehrsinfrastruktur als Grundlage für Erreichbarkeit, wirtschaftliche Entwicklung und Klimaschutz. Der Investitionsbereich umfasst die Weiterentwicklung der Verkehrs- und Mobilitätsinfrastruktur unter besonderer Berücksichtigung klimafreundlicher, ressourcenschonender und resilienter Lösungen.

(z. B.: verkehrliche Engpässe, Bedeutung einzelner Verkehrsachsen, Verknüpfung mit regionalen Mobilitätskonzepten)

Sport, Freizeit und soziale Infrastruktur

Die Ziele im Bereich **Sport, Freizeit und soziale Infrastruktur** sind zentral für das Wohlbefinden, die soziale Integration und die Lebensqualität der Menschen. Sie fördern nicht nur die körperliche und geistige Gesundheit, sondern auch den sozialen Zusammenhalt und die Chancengleichheit. Diese Ziele sind ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen und inklusiven Gesellschaft, die sowohl die individuellen Bedürfnisse als auch die gemeinschaftliche Entfaltung in den Vordergrund stellt.

Im Folgenden sind einige zentrale Ziele aufgeführt:

Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens, Chancengleichheit und Zugang für alle, Integration und soziale Teilhabe, wirtschaftliche Förderung von Sport und Freizeit, Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein, Inklusion und Barrierefreiheit.

Energie und Wärmeinfrastruktur

Die **Energie- und Wärmeinfrastruktur** spielt eine zentrale Rolle in der Schaffung einer nachhaltigen, sicheren und effizienten Energieversorgung. Sie ist nicht nur entscheidend für den Alltag der Menschen, sondern auch für den Klimaschutz, die wirtschaftliche Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit. Die Ziele dieser Infrastruktur sind darauf ausgerichtet, die Versorgung mit Energie und Wärme langfristig umweltfreundlich, effizient und für alle Menschen zugänglich zu gestalten.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ziele beschrieben:

Nachhaltige und klimafreundliche Energieversorgung, Ausbau erneuerbarer Energien, Energieeffizienz und Ressourcenschonung, Dezentralisierung und Flexibilität der Energieversorgung (z. B. Photovoltaikanlagen etc.), Sicherheit und Versorgungssicherheit, Förderung von Innovationen und Technologien (effiziente Speichermöglichkeiten).

Bevölkerungsschutz

Der **Bevölkerungsschutz** umfasst alle Maßnahmen und Strategien, die darauf abzielen, die Bevölkerung vor Gefahren und Krisen zu schützen und die Auswirkungen solcher Ereignisse auf das tägliche Leben zu minimieren. Die Ziele des Bevölkerungsschutzes lassen sich in verschiedene Bereiche unterteilen, die sowohl präventive als auch reaktive Maßnahmen beinhalten.

Im Folgenden sind die zentralen Ziele zusammengefasst:

Ausbau und Modernisierung kommunaler Infrastrukturen zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes und der kommunalen Krisenfestigkeit. Der Schwerpunkt liegt auf Investitionen, die die Widerstandsfähigkeit im gesamten Rhein-Lahn-Kreis gegenüber klimatischen, infrastrukturellen und sicherheitsrelevanten Herausforderungen nachhaltig erhöhen.

(z. B.: klimatische Risikolagen, bestehende Schutz- und Vorsorgestrukturen, besonderer Investitionsbedarf im Bereich Gefahrenabwehr)

Die benannten Investitionsbereiche dienen als strategischer Rahmen für die weitere Planung und Priorisierung. Konkrete Einzelmaßnahmen werden aus diesen Bereichen in nachgelagerten Verfahren durch den Rhein-Lahn-Kreis bzw. die Verbandsgemeinde sowie der Stadt Lahnstein entwickelt; eine Festlegung einzelner Projekte oder Budgetzuweisungen ist mit dieser Schwerpunktsetzung nicht verbunden.

Das regionale Umsetzungskonzept dient somit als strategischer Orientierungsrahmen, der die Zielsetzungen des Sondervermögens auf kommunaler Ebene - hier auf Kreisebene - bündelt, Transparenz über die beabsichtigten Schwerpunktsetzungen schafft und zugleich die erforderliche Flexibilität für eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche und zukunftsorientierte Umsetzung einzelner Investitionsmaßnahmen wahrt.

Soweit Förderanträge durch die kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage dieses Umsetzungskonzeptes gestellt werden, obliegt dem Rhein-Lahn-Kreis die Prüfung und Erteilung der Bestätigung, dass die jeweilige Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach unter die Voraussetzungen zu subsumieren ist.

3. Verteilung der Investitionsmittel im Rhein-Lahn-Kreis

Für die Verteilung des Regionalbudgets innerhalb des Rhein-Lahn-Kreises soll nach der „Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens“ ein Richtwert von einem Drittel (Landkreis) zu zwei Dritteln (kreisangehöriger Raum) gelten. Die Verteilung der Mittel im kreisangehörigen Raum erfolgt auf Grundlage der Einwohnerzahlen, die bereits bei der Ermittlung der Regionalbudgets zugrunde gelegt wurden. Durch Bezugnahme auf die „Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen

Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens“ hat die Mittelverteilung im Landkreisbereich indirekt Eingang in die Gesetzesbegründung gefunden (vgl. S. 34 und 39 der Gesetzesbegründung).

Für den Rhein-Lahn-Kreis bedeutet dies konkret: Ein Drittel der Mittel verbleibt beim Rhein-Lahn-Kreis. Weitere zwei Drittel werden auf Grundlage der Einwohnerzahlen zunächst auf die hauptamtlich geführten kreisangehörigen Kommunen aufgeteilt. Die maßgeblichen Einwohnerzahlen ergeben sich dabei nach EWOIS aus dem Schnitt der Einwohnerzahlen jeweils am 30.06.2023, 30.06.2024 und 30.06.2025. Dieser Drei-Jahres-Schnitt lag auch der Bildung der Regionalbudgets von Landkreisen und kreisfreien Städten zugrunde.

	Einwohnerzahl	Einwohnerzahl	Einwohnerzahl	Mittelwert
	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2025	2023-2025
Stadt Lahnstein	18.799	18.880	19.068	18.916
Verbandsgemeinde Diez	25.495	25.774	25.771	25.680
Verbandsgemeinde Nastätten	16.691	16.755	16.709	16.718
Verbandsgemeinde Loreley	16.591	16.521	16.482	16.531
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau	28.982	28.924	28.757	28.888
Verbandsgemeinde Aar-Einrich	19.057	19.134	19.008	19.066
Rhein-Lahn-Kreis	125.615	125.988	125.795	125.799

Dementsprechend werden die Mittel wie folgt auf die kommunalen Gebietskörperschaften verteilt:

Berechnung (vorab Aufteilung 1/3 Kreis, 2/3 VG und Stadt Lahnstein und dann Einwohner)		
Regionalbudget des Rhein- Lahn-Kreises	108.003.784,00 €	
vorab Anteil Rhein-Lahn-Kreis (1/3 Anteil)	36.001.261,33 €	
Anteil Verbandsgemeinden und Stadt Lahnstein (2/3 Anteil)	72.002.522,67 €	
	Einwohner	Budget pro Kommune
Budget VG/Stadt Lahnstein	72.002.522,67 €	
Verteiler Einwohner (Mittelwert 30.06.2023/30.06.2024/30.06.2025)	125.799	
Budget pro Einwohner	572,36 €	

Davon	Einwohner	Budget pro Kommune
Stadt Lahnstein	18.916	10.826.792,89 €
Verbandsgemeinde Diez	25.680	14.698.247,06 €
Verbandsgemeinde Nastätten	16.718	9.568.741,99 €
Verbandsgemeinde Loreley	16.531	9.461.710,36 €
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau	28.888	16.534.383,22 €
Verbandsgemeinde Aar-Einrich	19.066	10.912.647,14 €

Es handelt sich dabei um Richtwerte. Anpassungen an dieser Aufteilung, um z. B. Vollfinanzierungen aus dem Sondervermögen zu ermöglichen, sind in geringem Umfang möglich.

Sofern z. B. eine Verbandsgemeinde mit ihren Ortsgemeinden, die Stadt Lahnstein oder der Landkreis die zugeteilten Mittel nicht auszuschöpfen vermag, werden diese über eine Anpassung des Umsetzungskonzeptes zunächst auf der jeweiligen Ebene des Landkreises oder des kreisangehörigen Raums neu verteilt. Sollte sich danach immer noch zeigen, dass eine Ausschöpfung nicht möglich ist, wird auch eine ebenenübergreifende Neuverteilung vorgenommen.

4. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Bei Anträgen von Zweckverbänden gemäß § 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) hat eine vorherige Abstimmung unter allen Beteiligten über die Aufteilung des Budgets zu erfolgen. Sofern bei nicht kreis- oder ebenenübergreifenden Zweckverbänden eine Verständigung nicht vorliegt, wird die Aufteilung auf die dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften anteilig nach der o. g. Einwohnerzahl vorgenommen.

5. Alternative Finanzierungsmodelle

Möglich sind auch alternative Finanzierungsmodelle in Zusammenarbeit mit Sparkassen oder privaten Partnern. Diese können insbesondere zu prüfen sein, sofern die Investitionen nicht nur dem Ausbau oder Erhalt der Infrastruktur bzw. der Klimaneutralität dienen, sondern darüber hinaus auch Rentabilitätsgesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

6. Berücksichtigung demografischer Veränderungen

Nach Vorgabe sowohl des LuKIFG als auch des LGRP-Plans hat der Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen auch unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen zu

erfolgen. Ziel ist es, Investitionen auf solche Maßnahmen zu konzentrieren, die auch langfristig bedarfsgerecht genutzt werden können und einen nachhaltigen Beitrag zur strukturellen Entwicklung leisten. Maßnahmen, bei denen absehbar ist, dass sie aufgrund rückläufiger Bevölkerung oder anderer struktureller Änderungen langfristig nicht bedarfsgerecht genutzt werden können, sollen nicht gefördert werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Sondervermögen auf eine Programmlaufzeit von zwölf Jahren angelegt ist und Investitionsmaßnahmen regelmäßig auf eine langfristige Nutzung ausgelegt sein müssen. Eine belastbare und zugleich abschließende Prognose der demografischen Entwicklung über diesen Zeitraum hinweg ist in vielen kommunalen Aufgabenbereichen nicht möglich. Dies betrifft insbesondere die Schulentwicklungsplanung, die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung, die Unterbringung und Integration von Geflüchteten sowie die Entwicklung von Verkehrs- und Mobilitätsbedarfen. Vor diesem Hintergrund hat das Land gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden klargestellt, dass für die Berücksichtigung demografischer Aspekte fachlich nachvollziehbare Prognosen und Einschätzungen ausreichend sind.

Beispiele:

Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Aussagen zur Entwicklung von Kinderzahlen, Schülerzahlen und Betreuungsbedarfen auf Basis vorhandener oder fortzuschreibender Schulentwicklungsplanungen, Planungen der Jugendhilfe sowie unter Berücksichtigung von Wanderungsbewegungen und Zuzügen (z. B. Wohnbauentwicklung, Zuwanderung), etc.

Verkehr, Mobilität und Erreichbarkeit

Qualitative Aussagen zu verkehrlichen Entwicklungen, Mobilitätsbedarfen und Erreichbarkeitsanforderungen, etwa in Bezug auf Pendlerströme, innerstädtische Verkehre oder die Bedeutung einzelner Verkehrsachsen, ohne eine abschließende quantitative Festlegung für den gesamten Programmlaufzeitraum.

Klimawandel, Bevölkerungsschutz und Resilienz

Einschätzungen zu klimabedingten Risiken (z. B. Hitze, Starkregen, Hochwasser) sowie zur Entwicklung von Anforderungen an den Bevölkerungsschutz, die unabhängig von der Bevölkerungsentwicklung eine langfristige infrastrukturelle Vorsorge erforderlich machen.

Anzumerken ist, dass der LGRP-Plan dem demografischen Wandel bereits strukturell Rechnung trägt, indem für förderfähige Investitionsmaßnahmen - sowohl bewegliche als auch unbewegliche - bestimmte Mindestnutzungsdauern vorausgesetzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Investitionen eine nachhaltige Wirkung entfalten und über einen angemessenen Zeitraum zweckentsprechend genutzt werden können. Investitionen mit lediglich kurzfristigem Nutzen oder ohne hinreichende Perspektive einer dauerhaften Verwendung sind demnach bereits rechtlich ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Berücksichtigung demografischer Veränderungen im regionalen Umsetzungskonzept des Rhein-Lahn-Kreises in einem verhältnismäßigen und praxistauglichen Umfang. Maßgeblich ist, dass die definierten Investitionsbereiche insgesamt geeignet sind, auf absehbare demografische und strukturelle Entwicklungen flexibel zu reagieren, Mehrfachnutzungen zu ermöglichen und Anpassungspotenziale offen zu halten. Die konkrete Prüfung der Bedarfsangemessenheit einzelner Maßnahmen erfolgt in den jeweils nachgelagerten Entscheidungs- und Antragsverfahren in Eigenverantwortung von Landkreis bzw. kreisangehörigen Kommunen unter Berücksichtigung des zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Erkenntnisstands.

Im Antrag ist zudem eine Selbstverpflichtung der Kommunen vorzunehmen, dass das jeweilige Investitionsvorhaben der maßgebenden Zweckbindungsfrist nach der Landeshaushaltsordnung / der Landesvorgabe unterliegt. Die Selbstverpflichtung bestätigt, dass die Investition unabhängig von demografischen Veränderungen erfolgt.

Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die Mittel aus dem Sondervermögen vorausschauend, wirtschaftlich und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben nach dem LGRPPlan eingesetzt werden, ohne die kommunale Handlungsfähigkeit durch übermäßig starre oder spekulative Planungsannahmen einzuschränken.

7. Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS)



Das Sondervermögen dient der Stärkung zentraler Infrastrukturen, der Modernisierung staatlicher Handlungsfähigkeit sowie der Sicherung langfristiger Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz. Bei der Auswahl der Investitionsvorhaben sind insbesondere auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu berücksichtigen. Schlüsselindikatoren, die eine Zielerreichung messen sollen, liegen u. a. in der Begrenzung der Armut, einem längeren gesunden Leben, der Erhaltung einer gesunden Umwelt, der kontinuierlichen Verbesserung

von Bildung und Qualifikation, der Ressourcenschonung, der Schaffung guter Investitionsbedingungen, dem Ausbau der Mobilität bei gleichzeitiger Schonung der Umwelt.

Für den Rhein-Lahn-Kreis bedeutet dies eine besondere Verantwortung: Die zusätzlichen Investitionsmittel sind gezielt, generationengerecht und nachhaltig einzusetzen. Sie dürfen nicht lediglich konsumtive Effekte entfalten, sondern müssen strukturelle Transformationen ermöglichen. Ziel ist es, ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen und gleichzeitig die finanzielle Stabilität der Kommunen langfristig zu sichern.

Die strategische Ausrichtung der Investitionen orientiert sich dabei an den Leitlinien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie an den Zielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Nachhaltigkeit wird als integrierter Ansatz verstanden, der Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Innovationskraft und generationengerechte Finanzpolitik miteinander verbindet.

Vor diesem Hintergrund definiert der Rhein-Lahn-Kreis in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen folgende prioritäre Investitionsbereiche, die sowohl den Transformationszielen der DNS als auch den Anforderungen an eine wirksame Nutzung des Sondervermögens entsprechen:

Die gezielte Nutzung der Mittel aus dem Sondervermögen ermöglicht es notwendige Transformationsprozesse zu beschleunigen und strukturell abzusichern.

Die Investitionsbereiche:

- Beispiel 1
- Beispiel 2
- Beispiel 3
- ...

bilden gemeinsam ein integriertes kommunales Transformationsprogramm.

Sie verbinden z. B. Klimaneutralität, soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Innovationsfähigkeit und generationengerechte Finanzpolitik und leisten damit einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf kommunaler Ebene.

8. Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor Antragstellung

- hierzu ist das Land noch in Abstimmung mit dem Bund -

9. Zeitliche Dauer des regionalen Umsetzungskonzepts

Das regionale Umsetzungskonzept wird über die Dauer der Laufzeit des Gesetzes beschlossen. Eine Evaluation mit einer daraus resultierenden Fortschreibung soll im Jahr nach der nächsten Kommunalwahl, also 2030, erfolgen, sofern keine besonderen Umstände eine vorherige Evaluation erforderlich machen. Die Evaluation ist durch die Kreisverwaltung in Abstimmung mit den Verwaltungen der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten im Landkreis vorzunehmen. Nach den Vorgaben des Landes können regionale Umsetzungskonzepte fortgeschrieben werden, daher bleiben vorherige Anpassungen davon unbeschadet jederzeit möglich.

Der Beschluss und auch die Änderung bzw. Fortschreibung des Umsetzungskonzeptes erfolgt (nach Abstimmung mit dem kreisangehörigen Kommunen) durch den Kreistag des Rhein-Lahn-Kreises.